

Artikel 62 DSGVO

(1) Die [Aufsichtsbehörden](#) führen gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersuchungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durch, an denen Mitglieder oder Bedienstete der [Aufsichtsbehörden](#) anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.

(2) Verfügt der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder werden die Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich auf eine bedeutende Zahl [betroffener Personen](#) in mehr als einem Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen haben, ist die [Aufsichtsbehörde](#) jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die gemäß [Art. 56 Abs. 1 oder Abs. 4 DSGVO](#) zuständige [Aufsichtsbehörde](#) lädt die [Aufsichtsbehörde](#) jedes dieser Mitgliedstaaten zur [Teilnahme](#) an den gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet [unverzüglich](#) auf das Ersuchen einer [Aufsichtsbehörde](#) um [Teilnahme](#).

(3) Eine [Aufsichtsbehörde](#) kann gemäß dem Recht des Mitgliedstaats und mit Genehmigung der unterstützenden [Aufsichtsbehörde](#) den an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligten Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden [Aufsichtsbehörde](#) Befugnisse einschließlich Untersuchungsbefugnisse übertragen oder, soweit dies nach dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden [Aufsichtsbehörde](#) zulässig ist, den Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden [Aufsichtsbehörde](#) gestatten, ihre Untersuchungsbefugnisse nach dem Recht des Mitgliedstaats der unterstützenden [Aufsichtsbehörde](#) auszuüben. Diese Untersuchungsbefugnisse können nur unter der Leitung und in Gegenwart der Mitglieder oder Bediensteten der einladenden [Aufsichtsbehörde](#) ausgeübt werden. Die Mitglieder oder Bediensteten der unterstützenden [Aufsichtsbehörde](#) unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden [Aufsichtsbehörde](#).

(4) Sind gemäß Absatz 1 Bedienstete einer unterstützenden [Aufsichtsbehörde](#) in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz, so übernimmt der Mitgliedstaat der einladenden [Aufsichtsbehörde](#) nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, die Verantwortung für ihr Handeln, einschließlich der Haftung für alle von ihnen bei ihrem Einsatz verursachten Schäden.

(5) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. Der Mitgliedstaat der unterstützenden [Aufsichtsbehörde](#), deren Bedienstete im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer [Person](#) Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Berechtigten geleistet hat.

(6) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 5 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den in Absatz 4 genannten Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

(7) Ist eine gemeinsame Maßnahme geplant und kommt eine [Aufsichtsbehörde](#) binnen eines Monats nicht der [Verpflichtung](#) nach Absatz 2 Satz 2 des vorliegenden Artikels nach, so können die anderen

Aufsichtsbehörden eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Art. 55 DSGVO ergreifen. In diesem Fall wird von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Art. 66 Abs. 1 DSGVO ausgegangen, der eine im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme oder einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschusses gemäß Art. 66 Abs. 2 DSGVO erforderlich macht.

Auf die Norm verweisen:

Erwägungsgrund 126, Erwägungsgrund 134

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo62>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#)

juristi.e-Seminar

Aus- und Weiterbildung